



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Appenzell, 2. Dezember 2020

### **Direkter Gegenentwurf des Bundesrats zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum direkten Gegenentwurf des Bundesrats zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie lehnt die Initiative ab und unterstützt den Gegenentwurf im Grundsatz. Sie anerkennt gleichzeitig, dass die zentrale Forderung des Gegenentwurfs und der Initiative, dass die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgassenkung dauerhaft ausgeglichen werden müssen, wichtig ist.

#### *1. Formulierung von Art. 74a Abs. 2*

Art. 74a Abs. 2 des Gegenentwurfs ist verständlicher und einfacher zu formulieren. Gleichzeitig ist der Spielraum für mögliche Ausnahmen klarer festzulegen.

#### **Antrag:**

Art. 74a Abs. 2 (Anpassung)

*«Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist weitestgehend zu vermeiden. Ausnahmen sind zulässig, sofern eine Umstellung auf fossilfreie Anwendungen technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung nicht vereinbar ist.»*

#### *2. Anrechnung ausländischer Senkenleistungen und Entschädigung Waldeigentümer*

Die Anrechnung ausländischer Senkenleistungen sollte aufgrund der begrenzten Möglichkeiten in der Schweiz offengehalten werden. Aufgrund dessen, dass der Wald einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion leisten kann, sollte eine Anrechnung im Ausland nur ermöglicht werden, wenn sich im Inland wesentliche Hemmnisse ergeben. Diesbezüglich sollten jedoch die Waldeigentümerinnen und -eigentümer für die Leistung zugunsten des Ökosystems entschädigt werden.

### **Antrag 1:**

Art. 74a Abs. 3 (Anpassung)

*«Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sicheres Treibhausgasenken, die sich vorzugsweise im Inland befinden, dauerhaft ausgeglichen werden.»*

### **Antrag 2:**

Das Waldgesetz sollte dahingehend geändert werden, dass die Waldeigentümerinnen und -eigentümer für die Ökosystemleistung entschädigt werden können.

#### **3. Berücksichtigung der Berg- und Randgebiete**

In Art. 74a Abs. 4 wird die spezielle Berücksichtigung der Berg- und Randgebiete vorgesehen. Die besondere Berücksichtigung der Situation von Berg- und Randregionen ist notwendig, weil es in diesen Regionen ungleich schwieriger ist als im Mittelland und in Agglomerationen, den motorisierten Individualverkehr abzulösen. Wichtig ist zudem, dass nicht nur die technischen Rahmenbedingungen (Erschliessung mit öffentlichem Verkehr, Anbindung an Fernwärme), sondern die Gesamtsituation der Berg- und Randregionen berücksichtigt werden muss. Die wirtschaftliche Entwicklung darf durch klimapolitische Massnahmen nicht erstickt werden. Sodann ist zu beachten, dass die Randregionen überdurchschnittlich viel zur Erreichung der Klimaziele beitragen (geringe Bevölkerungsdichte, viel Waldfläche zur inländischen Senkenleistung, Produktion von CO<sub>2</sub>-freiem Wasserkraftstoff). Bei der Umsetzung des Gegenentwurfs sind folglich die Massnahmen so zu treffen, dass die Bewältigung des Klimawandels unter gleichzeitiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Berg- und Randgebieten möglich wird. Zu denken ist hierbei etwa an die Förderung einheimischer erneuerbarer Energieträger, den Ausbau des öffentlichen Verkehrs in den Berggebieten, die Anpassung der Verkehrsinfrastrukturen unter Berücksichtigung der bestehenden Naturgefahren, die Förderung der Digitalisierung und die Unterstützung eines nachhaltigen Tourismus.

### **Antrag:**

Art. 74a Abs. 4 (Anpassung)

*«Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die wirtschaftliche Entwicklung der Berg- und Randgebiete sowie deren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.»*

Weiter sollen in der Botschaft die finanziellen Auswirkungen der notwendigen Massnahmen auf die Kantone sowie die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Kantone und die Verteilwirkung und die Kostentragung der Massnahmen dargelegt werden. Ausserdem ist zu prüfen, ob allenfalls Investitionshilfen des Bundes für die Forschung und zur Aufstockung der Infrastruktur notwendig sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner ([thomas.rechsteiner@parl.ch](mailto:thomas.rechsteiner@parl.ch))